

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	15 (1916)
Artikel:	Friedensverträge und Bünde der Eidgenossenschaft mit Frankreich, 1444-1777
Autor:	Thommen, Rudolf
Kapitel:	Vereinung mit König Heinrich IV
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-112784

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verpflichtung etlichs wägs ze mindern oder widrig sin dem tractat des ewigen fridens und fründschaft zwüschen uns beiden partyen vormals ingangen und beschlossen; wollend ouch mit der erlützung, wie vorstat, von solichem nit wychen, sonders den bestäten und kräftigen. Und der vorbemelten dingen aller und jeder zu glouben und zügnuss haben wir gedachten beid partyen geheissen, disern gegenwärtigen brief, deren zwen, einer in tütsch und der ander in latin, gelich lutend ufgericht, mit unsren insigeln bewaren. Beschechen zu Solothurn durch uns vorberürten herren, die Eidgnossen, frytag den sibenden tage brachmonats, und durch uns aller christenlichesten küng den sechsten tag octobris, gezalt von Christi geburt tusend fünfhundert vierzig und nün jar, und unsers christenlichesten küngrychs im andern jare.

Kanzleivermerk: G. Wül, notarius Solodorensis.

In Bezug auf die Gestalt des Textes dieses Stückes ist zu bemerken, dass als Vorlage der Vertrag von 1521 gedient hat, mit dem es ausser in den durch den Druck kenntlich gemachten wörtlich gleichen Stellen auch sonst vielfach trotz geänderter Fassung inhaltlich übereinstimmt. So in den §§ 3, 7, 12 und 14. Neu hinzugefügt sind die §§ 2, 16 und 17.

II. Vereinung mit König Heinrich IV.

Soloturn, 31. Januar 1602 und Paris, 24. Oktober 1602.

In dem namen der heiligen dryfaltigkeit, amen. Khundt und offenbar seye mencklichem: Alls dann ein wahrer friden fründtschaft vereynung und gute verständtnuss zwüschen den allerchristanlichesten königen zu Franckrych und den grossmechtigen herren des allten pundts obertütscher landen hievor und langen zyten gewäsen, und damit gesagte fründtschafft und gute verständtnuss immer zu erhalten und niemert geschwecht noch underlassen wurde, ist von der zyt an künig Caroli dess sibenden ein schriftlicher vertrag, der eewig hat sollen wären, hierum ufgericht worden, wöllichen künig Ludwig der einlift sydtharo bestätigt, der noch ein anderen tractat und vertrag der vereinung mit wyttlöufigern und usstruckhenlichern verkomnüssen und conditionen, uff dass man sich gegen einanderen einer glich-

formigen hilff bey warendem läben desselben künigs hätte zu vergwüsseren, hinzu gethan hat. Nach wölliches künigs absterben die kunig Carolus der acht und Ludovicus der zwolft gesagte vereynung ernüwert und continuiert haben biss zu der zyt und regierung künigs Francisci dess ersten, mit wöllichem der eewige friden zwüschen den künigen und der cron Franckrych und der gantzen Eydtgnoschafft, zu beidersydtss in eewigkeit unverbrochenlich gehallten ze werden, ist ufgericht worden. Daruf man glich hernach ein anderen usstruckhenlicheren vertrag der vereynung ufgericht hat, der auch wohlbemelts künigs läben lang und darzu etwas zyts nach sinem hinscheydt hat wären sollen, wölliche vereynung sidtharo durch die künig, so an die cron Franckrych kommen und succediert, allwegen wan dieselben ires endt erreicht, widerum erfrüschet und also glücklich zu beyder nationen gemeiner wolhart continuiert worden. *Harum wir Heinrich der viert von gottes gnaden künig zu Franckrych und Navarra, hertzog zu Meylandt, graf zu Ast und herr zu Gennouw, und wir burgermeyster schulltheisen landamann rhat und gemeinden der stetten länderen und herrschafften dess allten pundts obertütscher landen, namlich von Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und niadt dem Kernwald, Zug mit dem ussern ampt, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn, Schafhusen, Appenzell mit sampt dem herren apt und der statt Sant Gallen, auch hauptman meyern obern castellanen zechenden und landtlüthen der landen in den dryen Pündten, unsern pundts-gnossen Wallis, Milhusen, Rotwyl und Biel, thund khundt allen gegenwärtigen und khünfftigen hiemit, dass wir dem exempl und byspyl nach unserer vorelteren zu handhab schutz und schirm aller unserer personen und eheren künigrychen hertzog- und fürstenthumben stetten länderen herrschafften gerechtigkeiten erdtrichen und underthanen, wölliche joch die seyendt, die wir sowohl hiediset alls enent dem gebirg besitzendt, beydersydtss für unss genommen, ein wahre vereynung pündtnuss und glichförmige gute verstendtnuss zwüschen uns zu ernüweren ufzerichten und zu beschliessen und derowegen zu beydersyts unsere anwält mit wytlöufigem gnugsamen volkhomnen gwalt und bevelch,*

so gesächen geläsen und khundtbar gemacht worden, allein die ernüwerung der vereynung ze handlen und zu beschliessen, verordnet und abgevertiget haben, namlich wir hochgedachter künig unsere harzu insonderheit verordnete anwalt, herren Carolum de Gontault¹⁾, hertzogen zu Biron, pair und mareschal dess Franckrychs, unser beyden orden ritter und unsers geheyndesten rhats, houptman über hundert lantzen unserer ordinantz, obersten veldherrn in unseren armaden, sowohl in alls ussert unserm künigrych, gubernatoren und unsern generalstatthalltern in unsern landen und hertzogthumb Burgundt, Beugey²⁾, Valrommey²⁾ und Gex³⁾ etc., herrn Nicolas Brulart⁴⁾, ritter, herren zu Sillery, vicomte zu Pisieux, auch unsers geheyndesten rhats, und Mery von Vicq⁵⁾, glichfhals unsers gheimbden rhats, auch unsern ordenlichen ambassadoren in der Eydtgnoschaft und grauwen Pündten, *unnd wir die obegenampten ort der Eydtgnoschafft sampt unsern zugewandten unser rhatspotten, all mit gnugsamen instructionen, volkhomnen gwallt und bevelch, welche nach langer underrednuss zu fürderung und volzug eines so gotlichen und loblichen wercks in krafte solches ires gewallts und bevelchs mit unserm gunst bewilligung und nachlass ein wahre und gwüsse vereynung pündtnuss und glichformige gute verstentnuss, so wir obgenant beyd theyl in warer fründschafft und lutherer uf richtigkheyt sollendt und wollendt gethrüwlich volkhommen und unverbrochenlich in allen puncten und articuln durchuss hallten, wie hienach wytlöuffiger beschryben würt, gemacht und entlich beschlossen habend, doch one enderung mehrung oder minderung des tractats dess eewigen fridens, mit künig Francisco dem ersten hochster und loblichoster gedächtnuss ufgericht, von wöllichem wir nit abstahn wollendt noch sollendt, sonders allerdingen unverendert lassen bliben, allein in dem, so in disem gegenwärtigen tractat erklärt würt, wöllicher in der form und wyss wie nachvolgt, ist bereit und angenommen worden.*

¹⁾ Charles de Gontaut, Herzog von Biron, s. Rott 2, 648.

²⁾ Bugey und Val Romey, Landschaften zw. Rhone und Ain nö. Lyon.

³⁾ Landschaft an der schweizer.-französischen Grenze n. Genf.

⁴⁾ Nicolas Brulart, marquis de Sillery, vicomte de Puysieux, s. Roth 2, 691.

⁵⁾ Mery de Vic, s. Rott 2, 696.

1. Erstlich, dass wir einanderen in rechter liebe zu wahren ufrechten und gantz gethrüwen pundtsgnossen ohne einichen betrug hiemit angenommen und vereinigot haben zu ruw schirm schutz und erhalltung unserer personen und ehren künigrichen herzog- und fürstenthumben lander stett erdt- richen herlichkeiten herrschafften und underthanen, wo und an wöllichem ort die sin mogendt, so wir diser zyt hie disendt und enent dem gebirg besitzendt, insonderheyt die länder, so wir künig Heinrich jetzund inhabendt von wegen unser künigrychen Franckrychs und Navarra, und ouch die landt, so uns durch den hertzogen zu Saffoy luth dess zu Lyon im januario dess 1601. jars letst uferichten tractats cediert und übergeben sindt worden.¹⁾ Wir wollend und verstahndt ouch, dass dise gegenwärtige pündtnuss wären solle, so lang gott dem herren gefallen würdt, uns, künig Heinrich, und unsren sohn, so nach unserm absterben an die cron kommen würdt, ime zu lob und dienst in diser wällt läben ze lassen und zu erhallten, und acht jar nach unserm und desselben unsers sons todt unnd hinscheyden. — 2. Und hierzwüschen sollen und wollen weder wir künig Heinrich, unser nachfhar obgemelt, noch wir, die Eydt- und pundtsgnossen, weder in gemein noch einiches ort besonders gwallt noch macht haben, von diser vereinung ze stahn abzetreten noch die ufzesagen von einicher capitulation verkhomnuss und vertrags wegen zwüschen uns, den Eydtgnossen, gemacht, noch in kheimer anderen gestallt; dann wir gemeinlich und sonderlich widersagendt allen capitulationen, so einidem ort under unnß anlass und ursach geben möchtendt, sich diser pündtnuss zu entzüchen, die ursachen wärendt dann rechtmesig nach luth des eewigen fridens. — 3. Wann in der zyt diser wärenden vereinung wir künig Heinrich oder unser son, so unß succedieren würdt, in unsren künigrichen hertzog- und fürstenthumben gerechtigkeiten landen und herrschafften, so wir jetzundt inhaben und uns, wie obluthet, cediert sindt, hiedisendt oder enent dem gebirg, mit krieg angefochten oder überfallen würden, durch wöllichen fürsten und herrn oder durch jemand anderen, waß standtß eehren würde und wässens der oder die seyendt, kheimer usgenommen noch vor-

¹⁾ Vgl. hierüber E. Lavisse, Histoire de France, 6/2, 108.

behallten, obglich wol derselb treffenlicheren und höheren standts wäre dann wir, mögen und sollen wir in sollichem fhal so vil fusvolcks zu schutz unnd schirm gedachter unserer künigrychen hertzog- fürstenthumben landen und herrschaften in der Eydtgnoschafft uſbrechen bestellen und annemen, alls unß gefallen würt, doch nit minder dann sechsthusendt und nit mehr dann sechzechenthusendt, es geschehe dann mit willen und nachlass der gedachten herrn Eydtgnossen. — 4. Unnd denselben knechten sollen wir künig Heinrich und gedachter unß succedierender son namhaffte dapfere redliche eeren und fromme houptlüh geben uss allen orten und iren eewigen pundtsgnossen und zugewandten, alls nämlich vom herren apt und statt Sant Gallen, von den dryen graven Pündten, Walliß, Milhusen, Rotwyl und Bieln, nach unserm willen und in unserm eignen kosten. So dan die knecht unß, den herren Eydtgnossen, und uns, den zugewandten, angevorderot werden, und die houptlüh und sy zu rettung und dienst hochgemellter kün. maiat. landen, wie obstadt, hinziüchen wollendt, mögen noch sollen wir, die Eydtgnossen, dieselben in kheinen weg hinderen, sonder ohne verzug und widerredt hinreissen und gahn lassen glich in zechen tagen, nachdem die ervorderot werden, ohne wyteren bevelch und erklärung. — 5. Dieselben houpt- und kriegslüh sollen ouch in unsers künig Heinrichen und uns succedierenden sons dienst und besoldung bliben und beharren, so lang der krieg wären und uns, künig Heinrichen, oder unseren nachkhommen gevällig sin würdt, und von unß Eydtgnossen nit heimgemandt noch berueft werden, biss der krieg gentzlich geendot ist. Wir künig Heinrich und unser nachkhomendt sollen aber syen in unserm kosten besolden nach gewohnlichem bruch. Wo aber wir Eydtgnossen zu derselben zyt in unsern landen erdtrich und herrschafften mit krieg überfallen und beschwärdt wären oder würden söllicher massen, dass wir, alle geverdt und betrug hindan gesetzt, nit möchten kun. maiat. luth disers tractats unser volck uſbrechen und zureyssen lassen ohne unseren merklichen schaden und gefhar, dessfhals und mahls sollen wir dess ufbruchs ledig beliben, ouch gwaltig und mechtig sin, unser volek, so solliches schon vereysset wäre, widerum heimbzemahnen ohne allen verzug,

sonst nit. Und wir künig Heinrich und gesagter unser nachfhar werden dieselben obgenampten kriegsknecht auch angentz urlouben und fharen lassen. — 6. Sobald aber wir, die Eydt- und pundtsgnossen, dess kriegs wider unsere landt wie obstadt fürgenommen, entladen sindt, und demnach kün. maiat. unsers kriegsvolks begärt, sollen wir dieselben knecht uff ir und ires nachkommens obgemelt erste anvorderung widerum zuziechen lassen, aller gestallt wie hievor beredt und überkommen ist. — 7. Füegote sich auch, dass wir künig Heinrich, oder nach unserm absterben unser son, allsdann künig, in währendem krieg unns in eigner person wider unseren vyendt an etlichen orten wollten oder würden finden lassen, sollen wir vorgedachte Eydtgnossen irer maiat. nit vor sin, ein solliche anzahl Eydtgnossen, houptlüth und kriegsknecht, in irem kosten anzenemen, so vil sy deren begären und inen gelägen sin würdt, doch minder nit dann sechsthusendt, sover dass die houptlüth von jedem ort unser, der Eydtgnossen, und unsern eewigen zugewandten, wie obstadt, erwehlt und bestelt werdindt. — 8. Wir künig Heinrich und unser nachfhar sollen und wollen auch der Eydtgnossen houptlüth und kriegsvolk kheineswegs in dem geträf dess kriegs von einanderen theillen ohne bewilligung irer obersten und houptlüthen, sondes in dem fhal by einanderen stahn und beliben lassen. Sobald aber die gestränge und dass geträf dess kriegs fürgangen ist, mögen wir seyen in unsere stett fleckhen und schlösser hin und wider zu schutz und schirm derselben in zusätz wohl theillen thun und ordnen, doch also dass sy allein zu landt und nit uff dem meer gebrucht werdindt. — 9. In disem ist auch beredt worden von der besoldung wegen, dass wir jedem knecht für sin monatsold, zwölff monat für ein jar gerechnet, geben und usrichten sollindt fünffthalben gulden rinisch, oder in anderer müntz so vil, als die gulden gellten nach gelägenheyt der orten und landen, da die bezahlung geschehen würdt. Und sol ir besoldung anheben zu der zyt, wann sy durch dass geheiss dess künigs bevelchhabers, der den ufbruch thut, von iren hüseren und vatterlandt verrücken, sich in unsere dienste zu verfügen. Und so dann der ufbruch beschechen und die knecht bestellt, soll ihnen dry monatsold ohne abbruch ver-

langen und bezallt werden, obwohl wir seyen nit so lange zyt in unserm dienst behallten wollten. Und sol ihnen der erst monatsold vor irem hinzug uss irem vatterlandt und die überigen zween monatsold an anderen orten, wie die glegenheit ervorderen würdt, bezallt werden. — 10. Und im fhal, dass wir dieselben knecht lenger dann dry monat behielten, sollen wir schuldig und verbunden sin, jedem ze geben und uszurichten von monat ze monat und zu anfang dess monats, namlich fünffthalben gulden rinisch, wie obgemelt ist, und darzu iren abzug, dermassen dass sy in ir vatterlandt in zimlicher zyt widerum ankommen mögendlt. Wir wollend auch die houptlüh lieutenamt venderich und andere amptslüh besolden, wie es by zyten der künigen, unserer vorderen hochloblicher gedechnuss, ist gebrucht worden. — 11. Wann sich in währendem krieg zutruuge, dass ein veldschlacht mit unserem, dess künigs, oder unsers obersten veldherrn willen und bevelch bescheche und mit hilff Gottes voruss und der Eydtgnossen bystandt eroberet würde oder dass in selbigem zug oder krieg unsere, der Eydtgnossen, houpt- und kriegslüh uss rechter noot und durch überfhal dess vyendts getrengt und genotigot wurden ze schlachen und dann auch gesigot würde, so wollen wir hochgedachter künig Heinrich, glich wie unser gedacht nachfar auch thun soll, gegen den ehegedachten unseren pundtsgnossen unsere gutwilligkeit und neigung in dem fhal, wie unsere alltvorderen, erzeigen und denselben houptlüthen und knechten nach vermog irer bestallung den schlachtsold bezahlen lassen, ehe und vor dem sy von uns geurloubet und in ir vatterlandt geschickt werdind, zu und über die besoldung vom selbigem monat billich verfallende. — 12. Demnach ist unns, der Eydt- und pundtsgnossen, halb zwüschen unns beyden theilen erlütherot und beredt worden, wann einicher fürst oder herr, wie hochen oder nidern standss und würden, unß, die Eydt- und pundtsgnossen, an lyb ehr und gut, landt und lüthen, herrschafften gerechtig- und fryheiten, so wir jetzt besitzendt und habendt, wo die gelegen seyendt, einicherley gestalt beleydigen und mit krieg beschwären würde, dass wir künig Heinrich und unser nachfar obgemellt den gedachten herren Eydtgnossen zu rettung und schirm irer

landen lüthen und herrschafften und ihnen zu hilff, in sollichem fhal und diewyl der krieg wäre, in unserm kosten ze senden verbunden sin sollendt, versprechendt auch für unß und wohlgedachten unsern nachfar, solliches ze thun, so wir und derselb dessen erworderet werden, namlichen zweyhundert lantzen und zwolff stück büchsen uff rederen, namlich sechs grose und sechs mittelmesige, mit aller notturftiger bereytschafft und munition. — 13. Wyters zu uffenthallitung desselbigen kriegs und so lang derselb wären wurt, wollen wir genampter künig und unser nachkommendt den heren Eydtgnossen verschaffen zu erlegen jedes vierthaljahrs fünfundzwanzigthusendt kronen in der statt Lyon, wir seyendt mit krieg beladen oder nit. Und so unß Eydtgnossen anstatt der zweyhundert lantzen lieber währendt zweythusendt kronen, wollen wir unsere wahl haben, dass gellt oder die zweyhundert lantzen anzenemmen. Und in sollichem fhal wollen wir hochgenampter künig und unser nachfar verbunden sin, inen die zweythusendt kronen zu bezahlen, und so dass beschicht, sollen wir der zweyhundert lantzen enthept sin. Wir die Eydtgnossen söllendt aber nach endt dess kriegs irer M^t die zwolff stück büchsen, so sy unß uff unser erworden zugeschickt hatte, wider zu stellen, sy syendt dann verloren. — 14. Und ist es sach, dass wir künig Heinrich, unser nachfar, oder wir, die Eydt- und pundtsgnossen, mit jemandt zu krieg kamendt, da sol noch mag dwäderer theil mit sinem vyendt einichen anstandt noch friden annemen ohne vorwüssen dess anderen. Und ob glich wohl dass mit willen dess anderen geschicht, sol je ein theil den anderen im friden oder anstandt begryfen und nit usschliessen. Wann aber demnach der theil, so vorbehalten ist, darin nit vergriffen sin wollt, soll es zu desselben wahl stan, den friden oder anstandt zu beschliessen und anzenemmen nach gelägenheit seiner geschafften. — 15. Weder der ein noch der ander theil under unß sol noch mag in einichen weg dess anderen underthonen in sinen schirm landt stett oder burgrecht annemen, noch dess anderen vyendt widerwertigen und bandyten in sinen herrschafften landen und gerechtigkheyten ufenthalten gedulden, noch einichen pass und sicherheite geben, sonders

*dieselben sines vermögens vertryben und uss dem landt
verjagen, wie dann der tractat dess eewigen frydens vermag
und sich zwüschen wahren und ufrechten fründen und pundts-
verwandten wohl gepürt. — 16. Wir sollend och die strassen
in unsren landen fry offen haben, damit wir ohne hindernuss
durch einanderen unverspert wandlen und unsren landen
und lüthen zu hilf khommen mogindt, wann wo und an
wöllichen orten dass sye, und unsren fründen bystandt thun,
alles in krafte diss briefs. — 17. Und damit offtgedachte
herren Eydtgnossen unsere wahre liebe und frygebung, dar-
mit wir künig Heinrich seyen meinendt, gespüren und er-
khennen mögendl, wollend wir und gfallt uns, wölliches
nach unß unser son und succedierender künig och thun
würdt, dass nun hinfür jarlich, so lang dise pündtnuss wärt,
jedem ort der Eydtgnoschafft zu mehrung geben werdindt
thusendt francken über und zu den zweythusendt franckhen,
so sy hievor gewohnt haben zu empfachen uss kraffte dess
eewigen fridens, mit unserm herren und grosanherren Fran-
cisco hochloblicher gedächtnuss usgericht, und dieselben ver-
schaffen jedem ort zu erleggen uff zyl und tag, als die
pensionen der obgemellten zweythusendt franckhen gewohnt
sindt, namlich also bar zu Lyon in der statt uff unser
frouwen liechtmesstag ohne allen verzug. Wo aber dass
nit bescheche und der herrn Eydtgnossen potten sollicher
zahlunge halb lenger dann acht tag zu Lyon zu verharren
geursachet würden, sollen wir ihnen umb den kosten, den
sy nach verschinnen acht tagen tragen müessendt, usrichtung
und gnug thun. Zu glicher wyse verstahndt und wollendt
wir hochgenampter künig den zugewandten jarlich und so
lang disere vereynung bestadt, geben und usrichten den
halben theil der summen gemeiner pensionen, so sy gewohnt
haben zu empfachen us krafte der contracten dess eewigen
fridens, wöllicher halb theil ihnen erlegt und bezallt soll
werden aller gestallt und in dem zyl, da die anderen ge-
meinen pensionen usgericht werden, wie bissharo beschechen
ist. — 18. Fürer ist och zwüschen unß beschlossen worden,
dass, wann unß, den Eydtgnossen und zugewandten, der
saltzkouff durch inrysende krieg oder anderer gestallt ab-
gestrickt würde an denen orten, da wir gewohnt haben das-*

selbige ufzenemen, wir hochgenampter könig und unsrer nach-khommen sollendt gedachten unsren Eydt- und pundtsgnossen den saltzkouff und sonst anderer getreydt nach irer notturfft in unsern landen umb den pfennig und in dem wärdt wie unsren eignen underthanen zuokhommen lassen unnd syen mit zollen hallten, wie von alltem harkhommen ist. — 19. Diewyl nun, als anfangs geredt, die tractaten dess eewigen fridens in allen iren puncten articuln und inhalt billich kreftiglich bestan und ungeminderot sin unnd bliben sollen, sich aber sidhar zwüschen uns etwas missverständss begäben, antreffende wie dass recht den personen, so an uns, den könig, vermeinendt ansprach ze haben, ergahn und gehalten werden soll, da so ist erlütheret und beschlossen, dass, wann einiche sonderbare person unsrer Eydtgnoschafft einiche vorderung oder zuspruch an uns, den hochgenampten könig oder unsren nachkommen, gewunnen oder vermeinten ze haben, umb was sachen dass sin möchte, in dem fhal sol der ansprecher zu vorderst sin ansprach und anlichen sinen herren und obern fürlegen unnd erscheinen. Und so dann gedachte sine herren erkennen, dass sin sach alls gut und gerecht möge ange-sprochen und bejagt werden, soll demnach der ansprecher schuldig sin, solliche sin ansprach unsren, künig Heinrichen, oder unsers nachfharen anwällten, in der Eydtgnoschafft residierten, anzuzeigen oder in abwäsen derselbigen gesandten dess ansprechers herrn und obern dasselbig unß, künig Heinrich, oder unserem nachfharen der lenge nach zuzeschryben vermahnen pitten und zverschaffen, dass iren underthanen gnug bescheche. Unnd so dann wir den ansprechenden mit ussrichtung uff gedachter herren Eydtgnossen gut vernüegen begegnen werden, sol derselbig ansprecher damit geschweigt sin und unß noch unnsere gesandten nit wyter besuchen. Wo aber wir derselbigen person uff ir vorderung nit nach billichkheydt ustrag thun liessendt, danzemahl sollen gedachte herren Eydtgnossen uff genampts ansprechers anrüefen uns für die richter und obman schriftlich ervorderen lassen, und er wider uns dass recht bruchen nach vermog der tractaten des fridens. So aber wir künig Heinrich oder unsrer nach-fhar nach sollicher vorderung unsere zween richtere uf die march abzevertigen sümig und dess rechtens nit sin wollten,

allsdann sollen und mogen der erstgedachten herrn Eydtgnossen richtere uf dess klagenden anruefen nüt desto minder ir urtheil unnd entscheydt setzen und geben, wölliche ir urtheil nit minder kraft macht und bestendigkheydt haben soll, dann alls ob die vier richter dieselben samentlich geben hättend. Und waß dergestallt gesprochen würdt, dass wollen wir fürderlich in der Eydtgnoschafft usrichten und bezahlen. Glicherwyss sol es sich unner, künig Heinrichen, unsers nachfharen und unser underthanen halb verstahn und mit uns gegenwärtigs gebrucht werden. — 20. Wo aber sach wäre, dass unsere beydersyds underthanen wider einanderen einiche ansprachen gewunnendt, wohar die langen unnd khommen möchtindt, so sol in allweg der kleger den versprechern unnd angeklagten besuchen und fürnemmen an denen orten und enden unnd vor dem gricht, da derselbig angesprochen gesessen ist, unnd in sollichem fhaal einem jeden dass recht gantz förderlich und kurtz gehallten werden luth unnd vermög der tractaten dess frydens. — 21. Es sollendt auch nach inhallt des eewigen fridens zwüschen der cron Frankrych und gemeiner Eydtgnoschafft ufgericht unner, der Eydtgnossen, kouflüth mit evorderung der zollen unnd in allen anderen sachen in unner, künig Heinrichen, landen nit anderst gehallten werden und wyter von ihnen nit evorderot noch genommen dann wie von allterhar, by dem sy auch ungesteigerot bliben sollendt. Dieselben unner beydersyds kouflüth bilger potten und all ander, so in unner beydersyds landen handlen und wandlen, sollendt auch mit irem lyb und gut fry sicher und unversucht wandlen und handlen nach irer besten glegenheyt, doch sich kheines betrugs und lists darin gebruchen. — 22. Hierzwüschen ist auch zwüschen uns beschlossen, dass gegenwärtige vereynung unnd tractat solle, wie auch die vorgehende ustruct, verstanden werden zu schutz unnd schirm aller herrschafften unnd länderen, so unser, künig Heinrichen, herr und grosanherr Franciscus der erst diss namens hochloblicher gedächtnuss ingehapt und besessen hat hie disendt und enent dem gebirg zu der zyt, da die letst vereynung ohn eine zwüschen ime und unnß Eydtgnossen im 1521. jare ufgericht worden, sover wir hochgenampter künig Heinrich oder unner nachfhar dieselben land, deren wir

noch zu dieser zyt entweert sindt, durch unsere macht unnd ohne hilff unnd zuthun der herrn Eydtgnossen unns unterthanig machen mogindt oder gemacht habindt, also dass, wann solliches beschechen, erstgedacht Eydtgnossen unns demnach sollicher eroberten landen halb in krafftē diser vereynung ir hilff und bystandt ze thundt verbunden sin sollend, wie hievor unnsrer inhabender landen wegen bereit ist. — 23. Unnd wiewohl vorgedachte herrschafften, so wohl gemelter künig Franciscus in demselben 1521. jare besessen, diser zyt in unnsere künigklche handt unnd gwallt noch nitt gebracht, so sollen unnd wollen doch wir, die Eydt- und pundtgnossen, weder hilff noch bystandt, gunst noch kriegsvolck weder heimlich noch öffentlich denen, so dieselben jetzundt innhaben unnd besitzen oder künftiglich wider unnsern, künig Heinrichen, oder nach unnb unnsers gemellten sons willn haben und besitzen wurden, weder geben noch thun, dieselben innhabere darby ze handhaben, sonders denselben unnsere hilff gentzlich absagen, ungeacht wär jemandtss sye oder wass hochen standtss unnd eheren die sin mögindt, so unb solliche hilff anmuten wurden. — 24. Zuo beschluss diser vereinung unnd pündtnuss haben wir hochgenampter künig Heinrich für unnb unnd unnsere nachfharen uff unnsre sydten vorbehalten den papst, den heiligen apostolischen stul, dass heylig romisch rych etc., die künig uss Hispania, Portugal, Schotten, Dennmarck, Schweden, Polen, die herrschafft Venedig, die hertzog von Lothringen, Savoy unnd Ferar. Unnd wir die Eydtgnossen zu unnsrem theil behalten unnb vor unnsren heiligen vatter den papst, den heilligen apostolischen stul, dass heilig collegium, dass heilig römisch rych, unnsre geschworne pündt, alle unnsre fryheiten gerechtigkheyten, alle burg- statt- und landtrecht, dass huss Osterich, Burgundt, und alle elltere brief unnd sigel verkhomnuss verständtnus pündtnuss landtssfriden und all unnsre pundtswandte pundtgnossen und zugewandten, ouch alle die, so mit uns in burg- oder landtrechten sindt, die herrschafft Florentz unnd dass huss de Medicis etc., mit sollichem underscheydt unnd verstandt, wann einicher under unb beyden theillen dieselben vorbehalltnen bekriegen verletzen oder beschwären wollte. So aber sach, dass etliche, sye einer oder

mehr, uss den hierin vorbehaltnen eintwederen theil mit krieg oder anderer gestalt heimlich oder öffentlich antasten beschwären verletzen oder überfallen wurde in unsnern königrychen hertzogthumen landen erdtrichen unnd herrschaften, die wir als obstadt innenhaben unnd besitzendt hiedisent und jhensydt dem gepirg, so sol die andere parthye unangesächen diser vorbehältnuss der anderen hilff unnd bystandt thun unnd schirm geben wider den angryffenden und letzenden, wöllicher der sye, in wyss und mass, alls hieobgeschryben ist. — 25. Und diewyl dise gegenwärtige pündtnuss die ellteste ist, so erlütherend wir die obgenanten ort und zugewandten der Eydtgnoschafft, dass dieselbe ustruckhenlich und sonderlich allen anderen vereynungen, die wir sydt dem 1521. jare har mit allen anderen fürsten unnd potentaten ufgericht, vorgahn vorbehallten unnd fürgesetzt werden solle, diewyl die frantzösische fründtschafft unnd vereynung sydt derselben zyt bissharo stättigklich gewärt und erhallten worden, unangesächen wär joch dieselben fürsten unnd potentaten syend, auch wass darwider sin mochte. — 26. Uff solliches haben wir vorgemelt beydt theil, namlich wir Heinrich der viert, kunig zu Franckrych und Navarra, hertzog zu Meylandt, graf zu Ast und herr zu Genouw etc., unnd wir die burgermeystere schulltheissen amman rhät burger und landlüth dess grosen allenn pundß oberdütscher landen sampt unsnern zugewandten fründen unnd pundtsgenossen obgemellt, dise pundtnuss vereinung verpflichtung und hilfliche verständtnuss angenommen beschlossen und dero ingangen gelopt und versprochen, wie wir hiemit auch für unnß unnd obanzogne nachkhomen thundt, dieselbe in allen iren puncten articuln und begriff, wie die hievorgeschryben unnd von unsrer beyder theillen anwallten und gesandten beredt bedingt beschlossen und angenomen sindt, vestencklich stät unnd unverbrochenlich ze hallten und zu volnziechen mit worten und wercken, doch nit vermeindet, hierdurch wider den eewigen friden ützit gehandlet, darin griffen, denselben geschwecht noch geminderot ze haben, so demselben zu einichem abbruch reichen moge, sonders wollen by demselben gentzlich beliben und hiemit bestättot unnd bekreffigtot haben. — 27. Zu wahrer zügnuss unnd glouben obverlüffner dingen haben wir

beydt theil disen gegenwärtigen vereynungbrieff oder libel, deren zween, einer in frantzosischer und der ander, ist diser, in tütscher sprach glichförmig und luthende ufgericht sindt, mit unserm küniglichen und herrlichen insiglen, an einen jeden gehenckt, verwahrot, doch hierin denjhenigen orten und zugewanten, unsren gethrüwen lieben Eydt- unnd pundts- gnossen, so dise gegenwärtige vereynung noch nit angenommen noch sich-erlütherot, heyterlich vorbehallten, darin ze trätten nach irer besten gelegenheit. Beschechen unser der vorgemellten Eydtgnossen und zugewandten halb in der statt Solothurn uff donstag vor der reinigung Mariä, genant die liechtness, unnd von unsrer, könig Heinrichen, halb in unsrer statt Paryss uff sonntag nach sancti Lucä evangelistä, alls man zallt von der gepurt Christi Jhesu, unsers einzigen heylandtß und säligmachers, sechszechenhundert unnd zwei jar.

Bei dieser Urkunde macht man zunächst die überraschende Wahrnehmung, dass abgesehen von den Namen des Königs und seiner Vertreter, sowie den durch die Nennung des Dauphins bedingten kurzen Zusätzen bloss die Einleitung und der neue, materiell jedoch nicht sehr wichtige § 25 eine selbständige Fassung zeigen, der ganze übrige Text aber lediglich eine Kopie ist, und zwar ist es eine fast wortgetreue Kopie sämtlicher Bestimmungen der Vereinigung mit Karl IX. von 1564,¹⁾ die übrigens, wie man sich leicht überzeugen kann, ihrerseits von dem oben mitgeteilten Vertrage von 1549 stilistisch viel stärker abweicht als dieser von der Urkunde von 1521 und auch materiell einen neuen Artikel betr. die Zahlung des Schlachtsoldes (§ 11 bezw. § 9) enthält.

Sowie nun aber das Bündnis von 1602 in allen wesentlichen Punkten nur eine Wiederholung desjenigen von 1549 ist, so bildet es seinerseits wieder die mutatis mutandis wörtlich übernommene Vorlage der Vereinigung mit Ludwig XIV. von 1653²⁾ und damit implicite auch des durch seine künstlerische Ueberlieferung besonders bekannten Bündnisses mit demselben Monarchen von 1663,³⁾ das alle Artikel der zehn

¹⁾ Abschiede 4/2, 1509, Nr. 10.

²⁾ Eb. 5/1, II, 1880, Nr. 13.

³⁾ Eb. 6/1, II, 1641, Nr. 12.

Jahre vorher abgeschlossenen Vereinigung, und zwar fast durchgehends mit demselben Wortlaut übernommen hat.

Zusammenfassend wird man also das bemerkte Verhältnis der Abhängigkeit in der Reihe der Verträge von 1521 bis 1663 oder selbst 1715 dahin präzisieren können, dass jeweilen eine Urkunde die mindestens inhaltlich massgebende, oft auch geradezu wörtlich abgeschriebene Vorlage der nächsten Urkunde bildet. Unbeschadet der aus den wechselnden politischen Umständen sich ergebenden Zusätze und Änderungen ist mithin, da der Text der Vereinigung von 1521 in der Hauptsache in den folgenden Urkunden wiederkehrt und dieser selbst von dem des Vertrages von 1474 nicht unwe sentlich beeinflusst erscheint, in den schweizerisch-französischen Bündnissen eine fast durch 250 Jahre ziemlich streng eingehaltene Tradition nachweisbar, ein in der Geschichte gewiss nicht allzu häufiger Fall. Ausserdem darf man aber sicherlich diesen Umstand zur Erklärung der sonst befremdlichen Tatsache heranziehen, dass die Erneuerung der Bünde jeweilen keine individuellere Fassung bewirkte und die oft so langatmigen Vorverhandlungen immer wieder in so gleichartige Ergebnisse ausmündeten.

Ausserhalb dieses Rahmens und ganz für sich stehen endlich der sog. Trücklibund von 1715 und das letzte Bündnis von 1777, obwohl sich auch in diesem Vertrag Anklänge an seine Vorgänger finden. Sie bieten daher auch dieser mehr diplomatischen als eigentlich historischen Untersuchung keinen Stoff mehr und sollen hier nur der Vollständigkeit wegen, jedoch mit Rücksicht darauf, dass ihre Genesis nach der rein geschichtlichen Seite schon bekannt ist, tunlichst knapp besprochen werden.

Was nun zunächst den Trücklibund betrifft, so hängt seine Entstehung aufs engste mit der durch den Toggenburger- oder zweiten Vilmergerkrieg von 1712 bereiteten inneren Lage der Eidgenossenschaft zusammen, die deshalb in Kürze dargelegt werden muss.

Der in diesem Kriege von den beiden reformierten Ständen Zürich und Bern über die katholischen Stände, speziell über die sog. V Orte, d. h. die vier Waldstätte und Zug, erfochtene Sieg hatte die weittragende Wirkung,

dass die Vorherrschaft der katholischen Orte, die sie im zweiten Kappelerkrieg gewonnen und unter den Einwirkungen der sog. Gegenreformation noch verstärkt hatten, gebrochen wurde. Diese Vorherrschaft, die einer steten und rücksichtslos ausgeübten Majorisierung der reformierten Orte gleichkam, wurde je länger je widerwilliger ertragen und widersprach auch insofern der natürlichen Lage der Dinge, als die protestantischen Orte die altgläubigen an Grösse und Volkszahl übertrafen. Durch den Frieden von Aarau, der dieses Missverhältnis beseitigte, fanden sich aber begreiflicherweise die katholischen Orte dauernd benachteiligt und waren daher tief verletzt. Nichts natürlicher, als dass sie daran dachten, ihre verlorene Position wieder zu gewinnen, und dieser Gedanke fand an dem damaligen französischen Ambassador Grafen du Luc einen hilfsbereiten Förderer. Dazu wäre noch zu bemerkēn, dass, wenn die französischen Gesandten überhaupt und namentlich die des Sonnenköigs nicht gerade an Mangel an Selbstbewusstsein litten, du Luc ein Muster von Hochmut und Unverschämtheit darstellt.¹⁾

In klarer Erkenntnis der Ursachen ihrer Niederlage waren die katholischen Orte zuerst bemüht, die unter ihnen fehlende Eintracht wieder herzustellen, dann aber auch auswärtige Hilfe zu gewinnen. Sie erklärten, solche Hilfe sei zur Aufrechterhaltung des Bundes gegen die, die ihn zu Grunde richten wollen, unentbehrlich. Das war bare Heuchelei. So wie sie während des Krieges oft mit der Versicherung für sich Stimmung zu machen versucht hatten, dass es die Evangelischen auf die gänzliche Ausrottung der katholischen Kirche abgesehen hätten, so spielten sie jetzt, nachdem jenes Motiv durch den Aarauer Frieden, der die Gleichberechtigung beider Konfessionen festsetzte, hinfällig geworden war, den Trumpf von der Erhaltung des Bundes aus. Gemeint war damit natürlich die Form des Bundes, die er vor 1712 gehabt hatte. Nachdem nun diese Form allerdings durch den Frieden von Aarau verändert worden war, so ergab sich als logische Folge, dass vor allen Dingen eben sie wieder hergestellt werden musste. Hiefür setzten

¹⁾ Vgl. Th. v. Liebenau, Ambassador du Luc und Alphons von Sonnenberg, im Anzeiger f. schweiz. Gesch., N. F. 4, 470.

die V Orte ihre Hoffnung hauptsächlich auf den König von Frankreich, „den Erstgeborenen der wahren Kirche und Beschützer des Glaubens“. — Diese Misstimmung über den Aarauer Frieden wie diese Hoffnung auf französische Hilfe hat nun du Luc sehr geschickt zu benützen verstanden. Auch er ermahnte die katholischen Orte zur Eintracht und zwar sowohl untereinander, als auch mit der übrigen Eidgenossenschaft. „Es solle jedes Ort in seiner Regimentsform unangetastet bleiben und in derselben kräftigst manutniert werden, als woran Heil, Erhaltung und Zunahme ganzer Eidgenossenschaft unvermeidlich hänge.“ Es ist kaum nötig darauf hinzuweisen, welche Perfidie sich in diesen Worten versteckt. Denn derartige Aeusserungen mussten die katholischen Orte in der Ansicht bestärken, dass eine Korrektur des Aarauer Friedens auch Frankreichs Zustimmung finden werde. Jedenfalls ist das Eine sicher, dass seitdem der Gedanke der Restitution, oder wie du Lucs Nachfolger sich ausdrückten, der Reunion jahrzehntelang geradezu die Basis der politischen Beziehungen der katholischen Orte zum In- und Ausland, besonders Frankreich bildete. Die Voraussetzung des Erfolges jeder dahin abzielenden Operation war aber die Einigkeit der katholischen Partei, und zu ihrer Wiederherstellung empfahl du Luc als das beste Mittel die Erneuerung des Bundes mit der allerchristlichsten Majestät. Die katholischen Orte waren hiezu gerne bereit. Am französischen Hofe jedoch sah man die Sache etwas anders an. Ludwig XIV., selbst schon hochbetagt, durch den rasch nacheinander folgenden Verlust seines Sohnes 1711 und Enkels 1712 und die bitteren Erfahrungen des spanischen Erbfolgekrieges gebeugt, glaubte für den nunmehr zum Dauphin vorgerückten, noch sehr jungen Ur-Enkel nur durch ein Bündnis mit der ganzen Eidgenossenschaft, nicht bloss mit einem Teile von ihr richtig vorzusorgen, und auch der Dauphin bevorzugte diese Idee. Du Luc sah sich genötigt, selbst nach Paris zu reisen, um seine Absicht verwirklichen zu können. Er rechnete dabei so, dass, wenn die evangelischen Orte als mehr industrielle Zentren jetzt dem Bunde nicht beitreten wollten, sie durch das Merkantilsystem mürbe gemacht werden sollten und dann ihre Auf-

nahme mit schwereren Bedingungen erkaufen müssten. Wirklich setzte er seinen Willen in dem Bündnis vom 9. Mai 1715¹⁾ durch.

Schon dieser Bundesbrief ist, wie jeder, der ihn unbefangen durchliest, zugeben wird, ein betrübendes Denkmal einer von politischer Leidenschaft diktierten Abmachung. Die ewige Dauer der Vereinigung wurde mit dem Vorbehalt der nötig werdenden Änderungen verknüpft, den sich Frankreich jederzeit zu Nutze machen konnte. Ferner übernahm es keine oder doch nur ganz minime Ausgaben, so dass sogar einer der Delegierten, der Luzerner Beat Franz Balthasar bemerkte: Nun könne Frankreich mit Mahlzeiten, Komplimenten, Zeremonien, $\frac{1}{2}$ Buch Papier, aufgedrucktem kgl. Siegel aus der Schweiz einen Werbeplatz machen, das junge Volk verführen und die Alten und Krüppel als Bettler wieder ins Vaterland schicken. Die Einbeziehung des ewigen Friedens und des Bundes von 1663 erfolgte ohne alle Präzisierung in der Absicht, unklare Stellen zu Gunsten Frankreichs auszulegen. Zudem war diese Berufung eine Anmassung, denn die beiden Akte betrafen alle XIII Orte, und es entsprach vollkommen dieser doppelzüngigen Politik, wenn jetzt die Tatsache des Fernbleibens der evangelischen Stände mit den Worten beschönigt wurde, man wolle sie zum Beitritt einladen, und hoffe, dass sie die Einladung annehmen werden. Am Bedenklichsten aber erscheint der Artikel 5, der nichts Geringeres als das Recht der Einmischung einer fremden und noch dazu so selbstsüchtigen und in der Eidgenossenschaft so stark interessierten Macht wie Frankreich in innere Angelegenheiten der Schweiz statuiert, und zwar bis zur bewaffneten Intervention. Das war der von den V Orten gewünschte „Artikul, dadurch den Feinden des katholischen Wesens etwa ein Zaun möchte angelegt werden.“

Noch deutlicher werden aber die Ziele der Politik der katholischen Orte durch das zweite Dokument beleuchtet, dessen Uebergabe in der seltsamsten Weise erfolgte. Nach der Unterzeichnung des Bundesbriefes lud du Luc die Herren Gesandten ein, ihm in das hinterste Zimmer zu folgen, das

¹⁾ Abschiede 7/1, 1361, Nr. 5.

gleich wie das Vorzimmer verschlossen wurde. Ausser ihnen war noch der Sekretär de la Martinière und der Dolmetsch der Gesandtschaft M^c Baron und drei Kanzlisten des Standes Solothurn zugegen. Nach einer ebenso salbungsvollen wie verlogenen Ansprache du Luces wurde der Revers verlesen. Niemand durfte sich Notizen machen. Dann wurde die Urkunde in eine Kapsel aus Weissblech getan, diese mit fünf Bogen weissen Papiers umhüllt, diese mit einem roten Seidenbande kreuzweise gebunden und an verschiedenen Stellen mit elf Petschaften siegliert. Baron schrieb darauf: Diese Trucken wird nicht können geöffnet werden als auf Ersuchen deren löbl. Orten und löbl. Republik Wallis, welche in der Bündnus heut dato begriffen sind, und in Gegenwart des Königs Ambassadoren, so sich alsdann in der Eidgenossenschaft befinden wird. Solothurn 9. Mai 1715. Sig. Joh. Jos. Baron, kgl. Dolmetsch. — Diese Aufschrift gab dem Dokumente, das dem Luzerner Schultheissen zur Aufbewahrung übergeben wurde, den Namen Trücklibund, der sich also nicht, wie es immer heisst, auf beide Urkunden dieses Tages bezieht, sondern nur auf diesen Beibrief.¹⁾

Was nun seinen Inhalt betrifft, so tritt die Tendenz aller dieser Abmachungen in ihm natürlich noch viel unverhüllter zu Tage. Da das Bündnis, heisst es da, hauptsächlich zur Wiederherstellung der Katholizität dienen soll, in allem dem, so sie letzthin verloren hat, so verspricht der König, Zürich und Bern nicht in dieses Bündnis kommen zu lassen ohne vorherige vollkommene Restitution, auch die übrigen evangelischen Orte nur, wenn sie Zürich und Bern keinerlei Beistand leisten, falls man diese zur Restitution nötigen werde. Ferner wird die Art und Weise des militärischen Beistandes durch den König präzisiert, der auch verspricht keinen Anspruch auf etwaige Eroberungen zu machen, sondern diese dem Stand oder den Ständen überlassen wird, die Succurs verlangt haben.

Das Beste an diesem geheimnisvollen Trücklibund ist aber, dass er seiner Form nach kein Bündnis, überhaupt gar kein Vertrag ist, sondern bloss eine in mehrere Para-

¹⁾ Abschiede 7/1, 1379, Nr. 6. — Teilweise in modernem Deutsch bei Oechsli, Quellenbuch z. Schweizergeschichte 1, 382, Nr. 165.

graphen geteilte, auf den Namen des Königs ausgestellte einseitige Erklärung du Lucs, ein Revers, der jedoch vom Monarchen nicht genehmigt, folglich für ihn auch gar nicht bindend war. Mithin hatte der Herr Ambassador seine Befugnisse in unerhörter Weise überschritten und die Frechheit so weit getrieben, dass er den eidgenössischen Boten jeden Einwand abschnitt, sie zu Zuschauern einer albernen Farce degradierte und sich, indem er die Urkunde auf voraussichtlich längere Zeit verschwinden machte, persönlich die nötige Deckung verschaffte. Im Oktober reiste du Luc ab und der wohlverdiente Ruf eines Meisters in allen Künsten der Täuschung und der Ränkesucht, der, wie er von sich selbst sagte, kalt und warm aus einem Munde blasen konnte und jeder Schurkerei fähig war, folgte ihm nach.¹⁾ Kurz vor seinem Abgange, am 10. September 1715, war Ludwig XIV., der Sonnenkönig, gestorben. Als für gewiss bekannt wurde, schrieb einer seiner Untertanen, dass der alte König seinen Geist aufgegeben habe, wurde das Volk fast wahnsinnig vor Freude.

Zu dem vorhin gezeichneten Charakterbilde du Lucs stimmt es aber vortrefflich, dass er selbst den Inhalt des neuen Bundes schon im März einem Berner Ratsherrn verriet, der seinerseits die Nachricht dem preussischen Gesandten St. Saphorin und dieser wieder dem Grafen Sinzendorf in Wien mitteilte. Sinzendorf meinte: der Geist der Helvetier hat sich vertagt, und auch Prinz Eugen, als er von dem Vertrag erfuhr, äusserte sich dahin, dass er eine Handhabe sei für die Einmischung Frankreichs, dessen Interesse es nicht angemessen fände, dass ein einmal in Zwie tracht gebrachter Staat sich jemals mehr des Ruhestandes erfreue. Die Schweizer werden für ein Jahrhundert an diese goldene Ehrenkette der französischen Abhängigkeit gebunden sein, ohne dass sie es nur merken lassen dürfen.

In der Eidgenossenschaft selbst gab der Trücklibund wegen seiner Geheimhaltung und der unvollkommenen Kenntnis von seinen Bestimmungen, die im Laufe der Jahre

¹⁾ Vgl. Alfred Geigy und Th. von Liebenau, Aus den Papieren des französischen Botschafters Fr. K. du Luc, im Archiv des historischen Vereins des Kt. Bern 12, 375 f.

immer unvollkommener wurde, Anlass nicht nur zu den unsinnigsten Gerüchten, sondern auch in den vielen politischen Wirren und Parteikämpfen, von denen die einzelnen Kantone im Laufe des 18. Jahrhunderts heimgesucht wurden, zu den heftigsten persönlichen Anklagen und Verfolgungen. Einmal wollte man in Bern von einer durchaus glaubwürdigen Person erfahren haben, der Vertrag sehe eine Teilung der Eidgenossenschaft vor, mindestens solle die Waadt den Bernern, die Grafschaft Kiburg den Zürchern genommen werden, und obwohl Zürich der Meldung nicht recht traute, so gerieten doch beide Stände dermassen in Harnisch, dass sie ernstlich die Frage eines Präventivkrieges gegen die katholischen Orte erwogen. In Zeiten politischer Spannung mit Frankreich regte sich aber auch in diesen selbst ein Geist unliebsamer Neugierde, wie denn z. B. im Jahre 1764 Zug wissen wollte, was denn eigentlich in dem Trucklin enthalten sei, und katholisch Glarus es ehrlich aussprach, dass die geheimen Artikel von 1715 viel bösen Wahn hervorufen, so dass es geraten wäre, sie einzusehen und mit allen übrigen interessierten Ständen sich brüderlich zu beraten. Geöffnet wurde das Trückli jedoch erst in den 1820er Jahren.

Bei alledem haben sich aber die Erwartungen der Kontrahenten des Bundes von 1715 in Bezug auf seine Wirkung auf die reformierten Orte nicht erfüllt. Sie suchten und fanden ein Gegengewicht gegen die französische Krone bei den Seemächten, England und den Generalstaaten, und gerade wegen des Trücklibundes sogar beim deutschen Kaiser. So gedeckt fiel es ihnen nicht schwer, eine zuwartende Stellung einzunehmen und gegen alle Werbungen der französischen Botschafter kühl zu bleiben, um so mehr als ihnen weder die Person des neuen Königs Ludwig XV. noch die seiner Vertreter irgend welche Sympathie einzuflössen vermochte. Solche Versuche, sie in das Bündnis zu bringen, fallen in die Jahre 1732, 34, 38, verliefen jedoch alle im Sande.

Andererseits lässt sich jedoch nicht verkennen, dass dieser vertragslose Zustand, der den Bruch mit einer bald 300jährigen fast ununterbrochenen Tradition bedeutete, auch

den evangelischen Orten wenig behagte. Welchen Wert auch sie auf ein gutes Einvernehmen mit Frankreich legten, zeigt deutlich der Umstand, dass sie, um den verlorenen Kontakt mit der kgl. Regierung wieder zu gewinnen, daran dachten, eine ständige Vertretung zuerst mit einem Agenten, dann mit einem Minister in Paris einzurichten und diesen Plan schliesslich nur wegen der zu hohen Kosten fallen liessen. Gleichwohl ist es während der Regierungszeit Ludwigs XV. zu keiner Allianz mit der ganzen Eidgenossenschaft gekommen. Wie sehr dies aber auch am französischen Hofe als ein Mangel und eine Anomalie empfunden wurde, verrät die Tatsache, dass Ludwig XVI. schon wenige Monate nach seiner Thronbesteigung (10. Mai 17⁸⁴) in seiner Antwort auf das Glückwunschschreiben der katholischen Orte bemerkte, er wäre geneigt, den Bund von 1715 zu erneuern, jedoch mit Ausdehnung auf die gesamte Eidgenossenschaft. Zu dieser Anregung verhielten sich die katholischen Stände ungleich, aber einzelne Antworten sind interessant als Spiegelbilder der Wandlung, die auch ihre Auffassung und Gesinnung in dem verflossenen halben Jahrhundert durchgemacht hat. So drücken Obwalden und Wallis die Hoffnung aus, dass durch die Vereinigung aller Stände das Misstrauen, die Eifersucht und Verbitterung beseitigt und die alte Einigkeit wiederhergestellt werden, mithin ein solcher Bund der Eidgenossenschaft zu Nutz, Ehre und Ansehen gereichen könnte. Die reformierten Orte hinwiederum zeigten keine allzu heftige Neigung für, aber auch keine direkte Abneigung gegen das Bündnis und beschlossen, sie wollten vorher noch die eigentliche Gesinnung des Hofes kennen lernen, im übrigen den Miteidgenossen auf ihre Eröffnung eine freundeidgenössische und brüderliche Antwort erteilen. Diese versöhnliche Gesinnung in den beiden durch konfessionellen Hader so lange einander entfremdeten Parteien gewann, unterstützt von dem gemeinschaftlichen politischen Interesse das Uebergewicht über schroffe Unduldsamkeit, wie sie z. B. Uri vertrat, und führte verhältnismässig rasch zu einer Verständigung über das abzuschliessende Bündnis. Die Verständigung wurde erleichtert durch die edle Persönlichkeit des damaligen französischen Geschäftsträgers Jean Gravier,

Herrn von Vergennes. Ein von ihm im Mai 1776 der Tagsatzung vorgelegter Entwurf wurde von ihr akzeptiert und der artikelweisen Beratung zu Grunde gelegt. Freilich fanden daneben auch konfessionell getrennte Sonderberatungen statt, in denen von den katholischen Orten auch jetzt noch das Recht der Intervention Frankreichs verteidigt wurde für den Fall, dass bei Streitigkeiten der Eidgenossen unter einander die eine Partei der anderen das eidgenössische Recht versagte. Sogar das Gespenst der Restitution schien durch eine Hintertüre nochmals Zutritt zu erlangen durch den Partei-Beschluss, dass die interessierten Stände auf der Tagsatzung die Sache zwar mit Stillschweigen übergehen, die uninteressierten katholischen Orte den evangelischen aber nahe legen sollten, bei Gelegenheit den Ständen Zürich und Bern Vorstellungen zu machen und die Hoffnung auszusprechen, dass sie den V Orten den Mitbesitz der 1712 entzogenen Gebiete wieder gestatten und dadurch die innere Glückseligkeit und Zufriedenheit des Vaterlandes auf ewig befestigen wollen. Zum Glück kam nichts davon in den definitiven Vertrag. Einige Schwierigkeit verursachte auch noch die Frage der Ausdehnung des Bundes auf die zugewandten Orte, besonders den Bischof von Basel, Neuenburg und Genf. Auch unter den katholischen Orten waren die Ansichten hierüber geteilt. Am Ende fielen alle drei durch: dem Bischof von Basel wurde die Aufnahme verweigert, weil er die französischen Werbungen verboten hatte, Neuenburg, weil es preussisch, und Genf, weil es voller revolutionärer Umtriebe war. In Wirklichkeit bildete der Verzicht auf Genf und Neuenburg die Kompensation für den Verzicht der katholischen Orte auf die Restitution. Der Inhalt dieses letzten zwischen der Eidgenossenschaft und Frankreich geschlossenen, auf den 28. Mai 1777 datierten Bündnisses¹⁾ ist kurz folgender: Bestätigt wird bloss der ewige Friede von 1516, alle anderen Bünde, inkl. den von 1715, werden aufgehoben. Die eidgenössische Kriegshilfe wird auf die Länder beschränkt, die der König dermalen in Europa innehat. Damit kamen die überseeischen Besitzungen und die Aspirationen auf italienisches Gebiet in

¹⁾ Abschiede 7/2, 1323, Nr. 9.

Wegfall. Die Schweizertruppen sollten nicht einmal nach Korsika gebracht werden dürfen. Zu den kapitulierten Regimentern kamen im Kriegsfall noch 6000 Mann durch freie Werbung, die allen andern Werbungen vorzugehen hat. Einen in diesem Zusammenhang befremdlichen Eindruck macht auf uns Art. 6, laut welchem die Schweizer entschlossen sind, ihre Neutralität gegen alle Mächte zu beobachten. Dann folgen Bestimmungen über den Handelsverkehr, das Niederlassungsrecht, den Vollzug der richterlichen Urteile, die Auslieferung der Verbrecher, den Salzbezug.

Diese Allianz, die 50 Jahre in Kraft bleiben sollte, ist zugleich der letzte bedeutsame staatsrechtliche Akt der alten Eidgenossenschaft, die nach einer merkwürdigen Fügung gerade von diesem ältesten und begehrtesten Verbündeten zerstört werden sollte.

Ueberblicken wir zum Schlusse die ganze Reihe dieser Verträge und suchen wir ihren Wert und ihre Bedeutung für die Eidgenossenschaft zusammenfassend festzustellen, so fällt auch bei ihnen zunächst das Moment der Entwicklung auf. Von den ersten knapp und allgemein gehaltenen Vereinbarungen an, die nicht mehr als ein gegenseitiges gut nachbarliches Einvernehmen und die persönliche Sicherheit der Angehörigen der beiden Staaten verbürgen sollten, wachsen sie zu umfangreichen Dokumenten an, die immer mehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bewohner des Gebietes der einen Partei im Gebiete der anderen Partei in Bezug auf alle möglichen Fragen des Handels, Verkehrs, Aufenthaltes, Gerichtsstandes usw., namentlich aber über Art und Umfang des militärischen Beistandes enthalten. Gerade in diesem letzten und wichtigsten Punkte war jedoch ihre Wirkung eine sehr einseitige. Denn die Hilfsverpflichtung des Königs erhielt, je bewusster die Schweizer die Neutralität zum Prinzip ihrer politischen Beziehungen zum Ausland machten, immer mehr einen lediglich akademischen Wert, während die Werbeverpflichtung der Eidgenossenschaft unausgesetzt für den König die grösste praktische Bedeutung hatte, weil sie ihm